

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.07.1997

Geschäftszahl

93/13/0296

Rechtssatz

Verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der im § 18 Abs 3 Z 2 lit a Satz 1 und Satz 2 EStG 1988 normierten Höchstbeträge teilt der VfGH schon deshalb nicht, weil der Gesetzgeber ganz allgemein - außer bei einem exzessiven steuerlichen Ergebnis - verfassungsrechtlich nicht dazu verpflichtet ist, Maßnahmen gegen die steuerlich abträglichen Wirkungen von Kaufkraftminderungen vorzusehen (Hinweis E VfGH 13.12.1982, G 85/77, B 193/77).